

BGer 9C_33/2018 vom 6. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_33_2018

FR: TF 9C_33/2018 du 6 décembre 2018

IT: TF 9C_33/2018 del 6 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 139 V 42 E. 1 S. 44 mit Hinweisen; Urteil 9C_908/2017 vom 22. Oktober 2018 E. 2).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, das kantonale Gericht habe mit seinem Entscheid in der Sache ihre Rechtsverweigerungsbeschwerde nach Art. 56 Abs. 2 ATSG (in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG) gutgeheissen. Dieser stelle daher einen ohne weitere Voraussetzungen beim Bundesgericht anfechtbaren Endentscheid gemäss Art. 90 BGG dar.

E. 2.2

Dem ist entgegenzuhalten, dass Anfechtungsgegenstand ein kantonaler Entscheid über eine Rechtsverweigerungsbeschwerde bildet, mit welchem die Angelegenheit an die Beschwerdeführerin zurückgewiesen und diese angewiesen wird, hinsichtlich der beabsichtigten EFL sowie der beantragten medizinischen Begutachtung eine Verfügung zu erlassen. Das Verfahren wird folglich nicht abgeschlossen, sodass es sich dabei um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG handelt (BGE 141 V 330 E. 1.1 S. 332; 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f. und E. 5.1 S. 482 f., 645 E. 2.1 S. 647; Urteile 8C_748/2016 vom 29. November 2016 und 9C_138/2014 vom 12. März 2014). Dies gälte im Übrigen selbst für den Fall, dass keine Rückweisung angeordnet worden wäre (vgl. dazu u.a. Urteile 8C_1014/2012 vom 3. Juli 2013 E. 1, in: SVR 2013 UV Nr. 31 S. 108, und 9C_87/2013 vom 18. März 2013 E. 5, je mit weiteren Hinweisen).

E. 2.3

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist somit grundsätzlich nur zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Guttheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Ein Zwischenentscheid bleibt im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, sofern er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 2.3.1

Der Eintretensgrund von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt hier ausser Betracht und wird in der Beschwerde denn auch nicht angerufen. Zwar führte die Guttheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbei. Inwiefern damit aber ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde, ist nicht erkennbar.

E. 2.3.2.1

Ein Rückweisungsentscheid kann sodann in jenen Fällen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), in denen er materiellrechtliche Anordnungen beinhaltet, welche den Beurteilungsspielraum des Versicherungsträgers wesentlich einschränken, ohne dass dieser die seines Erachtens rechtswidrige neue Verfügung selber anfechten könnte (BGE 141 V 330 E. 1.2 S. 332; 133 V 477 E. 5.2 S. 483 ff.; Urteil 9C_171/2012 vom 23. Mai 2012 E. 3.3.1, in: SVR 2012 AHV Nr. 15 S. 55). Dies trifft in casu nicht zu, sind dem vorinstanzlichen Zwischenentscheid doch keine die Beschwerdeführerin bindende konkrete Vorgaben zu entnehmen. Die Verpflichtung, die Anordnung zur Durchführung einer EFL in Verfügungsform zu erlassen, spürt den allfälligen Anspruch des Beschwerdegegners auf berufliche Massnahmen und/oder eine Rente in keiner Weise vor.

E. 2.3.2.2

Auch greift im vorliegenden Fall die von der Beschwerdeführerin erwähnte Praxis nicht, wonach bei Beschwerden betreffend Rechtsverweigerung und -verzögerung auf das Erfordernis des irreversiblen Nachteils nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG verzichtet wird (vgl. u.a. Urteile 8C_1014/2012 vom 3. Juli 2013 E. 1, in: SVR 2013 UV Nr. 31 S. 108, und 9C_87/2013 vom 18. März 2013 E. 5, je mit weiteren Hinweisen). Damit wollte das Bundesgericht sicherstellen, dass das Verfahren insgesamt dem Grundsatz des fairen Verfahrens genügt, also wirksamen Rechtsschutz innert angemessener Frist gewährleistet (BGE 136 II 165 E. 1.2.1 S. 171 oben). Deshalb verzichtet es auf das Erfordernis des rechtlichen Nachteils und lässt einen tatsächlichen Nachteil genügen, wenn die beschwerdeführende Partei darlegt, ein Zwischenentscheid verletze gemäss Art. 29 Abs. 1 BV das Beschleunigungsgebot (insbesondere bei Sistierungsentscheiden) oder stelle eine Rechtsverweigerung dar (insbesondere bei Sistierungs- und Nichteintretensentscheiden). Grund dafür ist, dass eine allfällige Verletzung dieser Garantien auch mit einem späteren günstigen Entscheid nicht behoben würde (BGE 138 III 190 E. 6 S. 191 f.; 138 IV 258 E. 1.1 S. 261; je mit Hinweisen; ferner Felix Uhlmann, Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 6 zu Art. 93 BGG).

Eine derartige Konstellation ist hier klar nicht gegeben.

E. 2.4

Die Beschwerde erweist sich demnach als unzulässig.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Zudem hat sie dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.